

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Rheinböllen.

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Simmern, 01.08.2018
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-69
Telefax: 0671 92896-549
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Viertälergebiet-Heimbachtal
Az. 61100 H.A. 2.3

Information der Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Viertälergebiet Heimbachtal gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 FlurbG über die geplante Einstellung des Verfahrens

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück beabsichtigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 24.05.2018, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet Heimbachtal gemäß § 9 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einzustellen.

Begründung:

Die im Flurbereinigungsbeschluss vom 06.04.2011 genannten weinbaulichen und naturschutzfachlichen Ziele wurden durch private Arrondierungsmaßnahmen und Offenhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage verschiedener Förderprogramme (außerhalb der Flurbereinigung) weitgehend erreicht. Im Verfahrensgebiet hat sich im Zeitraum seit Anordnung des Verfahrens bis heute die Anzahl der im Weinbau wirtschaftenden Betriebe verringert. In den Flurbereinigungsgemeinden fand eine Verringerung von 29 auf 20 Betriebe statt. Durch die Übernahme von Flächen weichender Betriebe sind größere Bewirtschaftungseinheiten entstanden. Diese genügen den heutigen Ansprüchen an eine zukunftsfähige weinbauliche Nutzung. Die Weiterführung der Flurbereinigung ist aus diesen Gründen nicht mehr geboten. Diese Auffassung wird mehrheitlich auch vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Ortsgemeinden Oberheimbach und Niederheimbach vertreten.

Weiteres Vorgehen:

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 FlurbG soll der Einstellungsbeschluss erlassen werden. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht und in den Flurbereinigungsgemeinden ausgelegt.

Wie der Flurbereinigungsbeschluss ist auch der Einstellungsbeschluss durch Rechtsbehelfe anfechtbar. Der Einstellungsbeschluss umfasst zwei Teile:

- 1) der Abwicklungsplan
- 2) die Einstellung

Im Abwicklungsplan werden unter anderem die Kostenträgerschaft und die Umsetzung der bereits geschlossenen Verzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG geregelt. Hierzu wird die Flurbereinigungsbehörde die betroffenen Teilnehmer kontaktieren.

Für die Teilnehmer ist die Einstellung des Verfahrens kostenfrei. Von einer Beitragshebung für die bisher angefallenen Kosten soll abgesehen werden.

Im Auftrag
gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)